

Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung

für die Studiengänge

M.A. Evangelische Theologie (MET)

M.A. Theologie – Gemeinde – Weltchristenheit (TGW)

an der Internationalen Hochschule Liebenzell

In der Fassung vom 01.09.2011

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 10.06.2026 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zur geänderten Fassung der Studien- und Prüfungsordnung im Senat am 10. Juni 2026 erteilt. Sie wird im IHL-Campus hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Diese Prüfungsordnung tritt mit der hochschulweiten Veröffentlichung am 01. September 2026 in Kraft.

Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung von Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

Inhalt

Inhalt	2
I. Studienordnung	4
§ 1 Geltungsbereich und Umfang	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Allgemeine Zulassungs- und Studienbedingungen	4
§ 4 Regelstudienzeit	5
§ 5 Aufbau des Studiums	5
§ 6 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium	6
§ 7 Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen	6
§ 8 Bestehen von Modulen	6
§ 9 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	7
§ 10 Bestimmungen für Mütter während und nach der Schwangerschaft	7
§ 11 Mobilitätssemester	8
§ 12 Urlaubssemester	8
§ 13 Zeugnis und Masterurkunde	9
§ 14 Exmatrikulation	9
II. Prüfungsordnung	11
§ 15 Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen	11
§ 16 Organisation der Prüfungen	11
§ 17 Fristen	12
§ 18 Arten der Prüfungsleistungen	12
§ 19 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen	13
§ 20 Schriftliche Prüfungsarbeiten	13
§ 21 Projektarbeiten	14
§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	15
§ 23 Versäumnis und Prüfungsrücktritt	17
§ 24 Täuschung	17
§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen	18
§ 26 Wiederholung von Modulen und Prüfungen	19
§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	19
§ 28 Nachteilsausgleich	20
§ 29 Bestimmung für Studierende in besonderen Pflegesituationen von nahen Angehörigen	21
§ 30 Zweck der Masterarbeit	21
§ 31 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	22

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen und der Masterprüfung	23
§ 33 Prüfungsausschuss.....	24
§ 34 Prüferinnen und Prüfer.....	25
§ 35 Einsicht und Aufbewahrung der Prüfungsakten	25

I. Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich und Umfang

Die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge, die von der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) durchgeführt werden Sie gilt in der aktuellen Fassung. Die jeweiligen Studiengangskonzepte und Modulhandbücher sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Teil dieser Ordnung.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Masterstudium vermittelt den Studierenden vertiefte und erweiterte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend, so dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.
- (2) Im Masterstudium sollen die in einem vorausgehenden Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen wesentlich erweitert und vertieft werden. Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und ihre Fähigkeiten auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen. Sie werden befähigt, sich nach Abschluss des Studiums selbständig neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erschließen.
- (3) Das Studium fördert die Bildung von verantwortungsbewussten und selbstreflexiven Persönlichkeiten, die theologisch kompetent sind und den Erfordernissen einer christlichen Lebensperspektive und Lebensführung gerecht werden. Die Studierenden erwerben durch das Studium erweiterte und vertiefte Kompetenzen für eine professionelle theologische Tätigkeit.
- (4) Die IHL hat die ständige Aufgabe, in Zusammenhang mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums in Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln.
- (5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 3 Allgemeine Zulassungs- und Studienbedingungen

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG ist zu dem von ihm oder ihr gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er oder sie die für das Studium erforderlichen Qualifikationen nachweist.

- (2) Staatsangehörige eines anderen Staats sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Qualifikationen und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Masterstudium an der IHL regelt die jeweilige Zulassungsordnung der einzelnen Masterstudiengänge in der gültigen Fassung.
- (4) Für Studierende, die an der IHL eingeschrieben werden, gelten die Regelungen nach §§ 58-59 LHG.
- (5) Im Fall eines Bachelor-Abschlusses mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten erfolgt die Auswahl zusätzlicher Module zur Ergänzung von notwendigen ECTS-Leistungspunkten für die Mastergraduierung in Absprache mit der Studiengangsleitung. Kriterien dafür sind eine Erweiterung und Vervollständigung der im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse und evtl. durch die Eignungsprüfung erkennbar gewordenen Defizite.
- (6) Konkrete Bestimmungen zum Studium an der IHL sind im Studienvertrag enthalten, u.a. die Verpflichtung der Studierenden zur regelmäßigen Kenntnisnahme offizieller Mitteilungen seitens der IHL.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt 2 Semester. Die Regelstudienzeit für das zweijährige Teilzeitstudium beträgt 4 Semester, die für das dreijährige Teilzeitstudium 6 Semester.
- (2) Die Planung des Lehrangebots ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.
- (3) Über Anträge zur Überschreitung der Regelstudienzeit entscheidet das Studierendensekretariat jeweils für ein Semester.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Der Aufbau eines Studiengangs ist in der jeweiligen studiengangspezifischen Ergänzung dieser Ordnung geregelt und in der Studiengangsübersicht dargestellt.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von ECTS-Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Die Zulassung zu einem Modul kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder mehreren anderen Modulen, abhängig gemacht werden. Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Modul regelt das Modulhandbuch.

- (4) Ein Modul soll in einem bis zwei Semestern abgeschlossen werden können.
- (5) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte erworben werden. ECTS-Leistungspunkte werden für bestandene Module entsprechend der in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführten Anzahl erworben.

§ 6 Vollzeitstudium und Teilzeitstudium

- (1) Das Masterstudium kann als Vollzeitstudium oder berufsbegleitend in Teilzeit durchgeführt werden.
- (2) Im Teilzeitstudium belegen die Studierenden jeweils 1-2 Module des Pflicht- und/oder Wahlpflichtbereichs für einen Studienabschluss in 4 bzw. 6 Semestern, entsprechend der gewählten Teilzeitoption.
- (3) In jedem Semester der Einschreibung bis zur Genehmigung des MA-Exposés ist mindestens 1 Modul zu belegen.

§ 7 Anwesenheit bei Lehrveranstaltungen

- (1) Die Studierenden müssen an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Eine Teilnahme ist auch online möglich.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme:
 1. Studierende dürfen max. 25 % der Kontaktzeit fehlen.
 2. Überschreitet die Fehlzeit 25 % der Kontaktzeit, gilt das (Teil-)Modul als nicht bestanden und muss wiederholt werden.
 3. Liegt die Fehlzeit über 25% bis max. 40% ist ein Bestehen des (Teil-)Moduls in begründeten Ausnahmefällen unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Vorlage eines ärztlichen Attestes oder Teilnahmebescheinigung bei unvermeidlichen Terminkollisionen (z.B. Stipendienverpflichtungen)
 - Erbringen einer zusätzlichen Leistung im Umfang von 40% der Präsenzzeit zur Kompensation.
 4. Bei einer Fehlzeit von über 40% ist das Modul endgültig nicht bestanden.

§ 8 Bestehen von Modulen

- (1) Voraussetzung für das Bestehen eines Moduls ist die Erfüllung der Anwesenheitspflicht sowie der zugehörigen Prüfungsleistungen.
- (2) Die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen kann auch die Bearbeitung von bestimmten Aufgaben wie Referate, Präsentationen, Lektüreberichte oder Protokolle beinhalten.

- (3) Das Bestehen der zugehörigen Prüfungsleistungen gemäß § 25 ist Bedingung für das Bestehen eines Moduls.

§ 9 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

- (1) ECTS-Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet. Für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden im Vollzeitstudium 1.800 Arbeitsstunden je Studienjahr für 60 ECTS-Leistungspunkte angesetzt, je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Für jedes Modul werden ECTS-Leistungspunkte vergeben und von der IHL-Verwaltung dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß § 8 erfüllt sind und die zugehörigen Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wurden. Die Zahl der in einem Modul zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

§ 10 Bestimmungen für Mütter während und nach der Schwangerschaft

- (1) Werdende Mütter dürfen während der gesamten Dauer der Schwangerschaft an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen, die nach 20.00 Uhr oder an Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden, nur dann teilnehmen, wenn sie ausdrücklich in die Teilnahme eingewilligt haben und eine Gefährdung von Mutter und Kind auszuschließen ist. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor Geburtstermin und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, es sei denn, dass sie sich zum Besuch der Veranstaltung oder zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Erklärung ist schriftlich im Prüfungsamt abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.
- (3) Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Feststellung einer Behinderung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der Mutterschutzfrist vor der Geburt, der aufgrund der Frühgeburt nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- (4) Beim Tod des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen, wenn laut ärztlichem Attest nichts dagegenspricht. Sie kann die entsprechende Erklärung jederzeit gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (5) Nicht abgelegte Pflichtprüfungen müssen, nicht abgelegte Wahlpflichtprüfungen können nachgeholt werden. Bereits begonnene Seminar- und Abschlussarbeiten können nach Ende der Mutterschutzfrist mit entsprechender Fristverlängerung fortgesetzt werden.
- (6) Eine generelle Verzichtserklärung auf die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist sowohl vor dem Geburtstermin als auch nach der Entbindung ist möglich. Sie wird schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt formuliert und kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017) gelten auch für Praktika, die im Rahmen des Studiums verpflichtend vorgegeben sind.
- (8) Bei Beantragung einer Verlängerung der Studiendauer sind insbesondere die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen für Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes zu beachten.

§ 11 Mobilitätssemester

- (1) Ein Mobilitätssemester kann national oder international durchgeführt werden.
- (2) Über die Anerkennung von auswärts oder im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss entsprechend § 27. Die an einer ausländischen oder anderen deutschen Hochschule erbrachten Studienleistungen werden im Master-Zeugnis vermerkt. Die Handhabung von im Auslandssemester erbrachten Noten regelt § 27.
- (3) Voraussetzung für die Anerkennung von auswärts oder im Ausland erbrachten Studienleistungen ist eine vorherige Beratung durch das International Office der IHL mit Abschluss einer Lernvereinbarung über die geplanten Studienleistungen.

§ 12 Urlaubssemester

- (1) Auf Antrag können einem oder einer Studierenden im Verlauf des Studiums aus wichtigem Grund entsprechend § 61 LHG bis zu zwei Urlaubssemester bewilligt werden. Längere Unterbrechungen müssen von der Hochschulleitung genehmigt werden.
Im ersten Fachsemester ist ein Urlaubssemester nur in den in § 61 Abs. 3 LHG genannten Fällen möglich oder wenn die Versagung der Beurlaubung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
- (2) Die Beurlaubung wird für die Dauer eines Semesters gewährt und zählt – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragsstellung oder der Entscheidung - jeweils für das ganze Semester.

- (3) Während eines Urlaubssemesters ist eine Teilnahme an Lehrveranstaltungen nicht möglich. Auch die Anerkennung von Studienleistungen, die während eines Urlaubssemesters an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Teilnahme an Prüfungen während eines Urlaubssemesters ist auf Antrag möglich.

§ 13 Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über den bestandenen Masterabschluss erhält der oder die Studierende unverzüglich einen digitalen Bescheid im Campusmanagementsystem.
- (2) Der oder die Studierende erhält ein Zeugnis des Masterabschlusses sowie eine Masterurkunde. Die Masterurkunde wird vom Rektor bzw. der Rektorin der IHL oder seiner bzw. ihrer Vertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zeugnis und Masterurkunde tragen das Datum der das Bestehen feststellenden Sitzung des Prüfungsausschusses.
- (4) Gleichzeitig erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement und Transcript of Records nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz im Rahmen modularisierter Studiengänge. Darin werden neben den Einzelleistungen und der Gesamtnote auch die absolute und akkumulierte Notenverteilung der Gesamtnote innerhalb einer Referenzgruppe der letzten 3 Jahrgänge des Studiengangs ausgewiesen.
- (5) Masterurkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records sind zweisprachig in Deutsch und Englisch verfasst.

§ 14 Exmatrikulation

- (1) Exmatrikuliert wird, wer das Studium mit der bestandenen Masterprüfung abgeschlossen hat.
- (2) Exmatrikuliert wird, wer im insgesamt vierten Versuch eine Modulprüfung bzw. im Zweitversuch die Masterarbeit nicht bestanden hat.
- (3) Exmatrikuliert wird, wer im Vollzeitstudium nach 4 Fachsemestern bzw. im Teilzeitstudium nach 10 Fachsemestern das Studium nicht abgeschlossen hat.
- (4) Exmatrikuliert wird, wer seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Exmatrikuliert werden kann, wer seine Prüfungsleistungen durch Täuschungsversuche zu beeinflussen versucht. Weiteres regelt § 24.

- (6) Exmatrikuliert werden kann, wer die Studiengebühren nicht fristgerecht entsprechend dem Studienvertrag bezahlt hat.
- (7) Eine Exmatrikulation ist jederzeit auf Antrag des oder der Studierenden möglich.

II. Prüfungsordnung

§ 15 Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen

- (1) An Prüfungen der Masterstudiengänge der IHL kann nur teilnehmen, wer
 1. für den jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist.
 2. als Gaststudent an der IHL vorübergehend eingeschrieben ist.
 3. die im Einzelnen bestimmten Studienleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfung erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu einer Prüfung darf abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 2. die ggf. einzureichenden Unterlagen unvollständig sind.
 3. der oder die Studierende in demselben oder einem nach Maßgabe des LHG verwandten Studiengang die Masterprüfungen bereits bestanden hat.
 4. der oder die Studierende in demselben oder einem nach Maßgabe des LHG verwandten Studiengang entweder die Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfverfahren befindet.
 5. der oder die Studierende nach Maßgabe des LHG seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der oder die Studierende in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form zu informieren.

§ 16 Organisation der Prüfungen

- (1) Modulprüfungen finden in der im Modulhandbuch M.A. festgeschriebenen Form zu den festgelegten Fristen statt. Ort und Zeitraum der Prüfung werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der festgelegten Form bekannt gegeben.
- (2) In jedem Semester findet in der Regel ein Prüfungszeitraum direkt im Anschluss an den Vorlesungszeitraum statt. Von Prüfenden selbst organisierte Prüfungen können auch außerhalb der Prüfungszeit durchgeführt werden.
- (3) Die Prüfung eines Moduls kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.
- (4) Bei Pflichtmodulen gilt die Belegung des Moduls zugleich als Anmeldung zur damit verbundenen Prüfung.

- (5) Die verbindliche Prüfungsanmeldung bei Wahlpflicht- und Wahlmodulen mit gegebenenfalls Wahl der Prüfungsform erfolgt über den IHL-Campus im dafür vom Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Zeitraum.
- (6) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich die Lehrsprache des geprüften Moduls entsprechend der Modulbeschreibung. In Ausnahmefällen kann die Prüfung in Absprache mit allen beteiligten Prüfenden auch in einer anderen Sprache stattfinden. Alle Prüfenden müssen die Prüfungssprache beherrschen.
- (7) Das Prüfungsergebnis wird in der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Form durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 17 Fristen

- (1) Die IHL stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig über die Termine der von ihnen zu erbringenden Prüfungsleistungen informiert.
- (2) Die Fristen sind so zu setzen, dass alle Prüfungsleistungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit absolviert werden können.
- (3) Modul- und Modulteilprüfungen werden in der Regel im Semester der Lehrveranstaltung angeboten. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen.

§ 18 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 - 1. durch mündliche und praktische Prüfungen (§ 19)
 - 2. durch schriftliche Prüfungsarbeiten (§ 20)
 - 3. durch Projektarbeiten (§ 21)
 - 4. durch die Masterarbeit (§ 30f)zu erbringen.
- (2) Maßgeblich für den Prüfungsstoff sind die in der jeweiligen Modulbeschreibung beschriebenen Lernergebnisse und Inhalte der einzelnen Module.
- (3) Ein Anspruch auf eine Online-Prüfung besteht nur dann, wenn die Teilnahme an einer Präsenzprüfung eine unzumutbare Bedingung für den oder die Studierende bedeuten würde. Die Entscheidungshoheit liegt bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den jeweiligen Prüfenden. Weiteres regelt die Verfahrensanweisung für Online-Prüfungen.

§ 19 Mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche oder praktische Prüfungsleistungen soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob er oder sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen umfassen vor allem die folgenden Prüfungsformen:
 1. Mündliche Prüfung
 2. Präsentationsprüfung
- (3) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden als Einzelprüfung abgelegt.
- (4) Die Modulbeschreibung regelt die Dauer der jeweiligen mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung. Die Prüfungsdauer je Studierender oder Studierendem soll grundsätzlich 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (6) Der oder die Studierende hat auf Antrag Anspruch auf eine schriftliche Begründung der Bewertung seiner oder ihrer Prüfungsleistung. Es besteht kein Anspruch auf ein Wortprotokoll. Die Ausschlussfrist für die Geltendmachung einer Prüfungsbegründung liegt ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei drei Werktagen.
- (7) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der oder die geprüfte Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 20 Schriftliche Prüfungsarbeiten

- (1) In schriftlichen Prüfungsarbeiten soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines oder ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen umfassen vor allem die folgenden Prüfungsformen:
 1. Klausur, ggf. fallbasiert
 2. Wissenschaftliche Hausarbeit
 3. Take Home-Exam, ggf. 24-h-Hausarbeit

4. Essay
 5. Lerntagebuch bzw. Lern-Portfolio
 6. Paper Review
 7. Rezension
 8. Schriftliche Reflexion
 9. Thesenpapier
- (3) Klausuren werden in der Regel von einer Aufsichtsperson begleitet.
 - (4) Die Bearbeitungsdauer von zeitlich definierten schriftlichen Prüfungsarbeiten ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Die Dauer von Klausuren darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
 - (5) Der Umfang von schriftlichen Arbeiten ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Bei Angaben zur Zeichenzahl werden Leerzeichen nicht mitgezählt. Bei einem Über- oder Unterschreiten der geforderten Zeichenzahl von 15 - 25% erfolgt ein Notenabzug um 1 Note, bei einem Über- oder Unterschreiten von über 25% wird die Arbeit mit 5,0 bewertet.
 - (6) Schriftliche Arbeiten müssen innerhalb des Semesters der Lehrveranstaltung, in der von dem oder der Dozierenden zu Kursbeginn bekanntgegebenen Frist mit einer Eigenständigkeitserklärung digital abgegeben werden. Eine nicht fristgerechte Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, von dem oder der Dozierenden ist eine Fristverlängerung nach Abs. 8 genehmigt worden. Eine zusätzliche Abgabe in ausgedruckter Form ist auf Wunsch des oder der Dozierenden möglich.
 - (7) Bei einer als Teamarbeit erbrachten schriftlichen Prüfung muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
 - (8) Eine Fristverlängerung muss spätestens drei Werktage vor dem festgesetzten Abgabetermin von dem oder der Dozierenden genehmigt werden. Eine Fristverlängerung kann aus Gründen einer Krankheit und aus anderen, nicht selbst zu verantwortenden Gründen beantragt werden. In beiden Fällen kann eine Fristverlängerung um die vom Arzt attestierte Krankheitszeit bzw. aus unverschuldeten Gründen glaubhaft gemachte Fehlzeit gewährt werden.
 - (9) Das Bewertungsverfahren ist innerhalb der vom Prüfungsamt jeweils vorgegebenen Frist abzuschließen.

§ 21 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von eigenen Konzeptionen nachgewiesen. Hierbei soll der oder die Studierende zeigen, dass er oder sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten, umsetzen und auswerten kann.

- (2) Projekte können als Praxisprojekte, z.B. Veranstaltungen, oder als Forschungsprojekte durchgeführt werden. Die Darstellung des Ergebnisses kann als schriftliche Prüfung und/oder Präsentationsprüfung entsprechend der Modulbeschreibung erfolgen.
- (3) Der oder die Dozierende bestimmt die Dauer einer Projektarbeit im Rahmen des jeweiligen Moduls.
- (4) Bei einer als Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden auf der Grundlage des ECTS-Leistungspunkte-Systems bewertet, das die Anerkennung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge an derselben oder anderen Hochschulen ermöglicht.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die aufgrund ihrer Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt;

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Leistungen, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, müssen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Ausgeschlossen sind Notenwerte besser als 1,0.
- (4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem entsprechend der anteiligen Unterrichtseinheiten gewichteten arithmetischen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bis 1,1	1,0
1,2 - 1,5	1,3
1,6 - 1,8	1,7
1,9 - 2,1	2,0
2,2 - 2,5	2,3
2,6 - 2,8	2,7

2,9 - 3,1	3,0
3,2 - 3,5	3,3
3,6 - 3,8	3,7
3,9 - 4,0	4,0
Unter 4,0	5,0

- (5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote bei Teilprüfungen eines Moduls ist die prozentuale Gewichtung der Teilnoten der Modulbeschreibung zu entnehmen.
- (6) Bei einzelnen Modulen eines Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer benoteten Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird „Bestanden“ vergeben oder „Nicht bestanden“.
- (7) Die Gesamtwertung der erbrachten Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen der Pflicht- und belegten Wahlmodule, die jeweils in sich bestanden sein müssen.
- (8) Die Gewichtung der Modulnoten für die Gesamtnote der Masterprüfung ist abhängig von der jeweiligen Anzahl an ECTS-Leistungspunkten. Alle Modulnoten werden einfach gewertet mit Ausnahme der Masterarbeit, die doppelt gewertet wird.
- (9) Im Masterzeugnis wird die Gesamtnote wie folgt ausgewiesen:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	→ sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	→ gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	→ befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	→ ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	→ nicht ausreichend
- (10) Für die Umrechnung der Noten von Prüfungsleistungen in ECTS-Grades im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	= die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen
B	= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
C	= die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
D	= die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E	= die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
F	= „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“
FX	= „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.
- (11) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Jahrgangs vom Prüfungsausschuss erforderlichenfalls so viele vorhergehende Jahrgänge zusätzlich als Kohorten zu erfassen, dass die Ergebnisse von mindestens 30 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.
- (12) Die relativen Noten werden im Transcript of Records ausgewiesen.

§ 23 Versäumnis und Prüfungsrücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die Studierende einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung bei Prüfungsunfähigkeit oder aus einem nachgewiesenen wichtigen Grund ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests bzw. eines entsprechenden Nachweises der zuständigen Stelle im Prüfungsamt möglich.

Das ärztliche Attest muss folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung bzw. ggf. Bezeichnung der Krankheit
 2. Angaben zu der sich daraus ergebenden Einschränkung der Prüfungsfähigkeit
 3. Zeitraum der beeinträchtigten Prüfungsfähigkeit
- (3) Der für den Rücktritt von einer Prüfung oder für deren Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich innerhalb von 24 Stunden schriftlich angezeigt und dem Prüfungsamt glaubhaft gemacht werden.
 - (4) Wird der Grund des Prüfungsrücktrittes anerkannt, wird ein neuer Termin vom Prüfungsamt anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse bleiben gültig.
Im Fall einer Nichtanerkennung der geltend gemachten Begründung ist dies dem oder der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
 - (5) Im Fall einer begründeten Verhinderung an der Teilnahme der Wiederholungsprüfung hat der oder die Studierende eine Verschiebung der Prüfung beim Prüfungsamt bis eine Woche vor dem Wiederholungstermin zu beantragen. Die Prüfung ist im nächsten regulären Prüfungszeitraum, bei Urlaubs- oder Mobilitätssemester im nächsten regulären Präsenzsemester nachzuholen.

§ 24 Täuschung

- (1) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt in Fällen von grob wissenschaftlichem Fehlverhalten. Bereits der Versuch der Täuschung gilt unabhängig von seiner Vollendung als Täuschungsversuch. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (2) Der oder die Studierende, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den Prüfenden bzw. dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (3) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist der oder die Studierende nach § 28 LVwVfG zu hören.
- (4) Der oder die Studierende kann innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen und verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
Im Falle eines Ausschlusses von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen bei schwerwiegenden Verstößen ist der Widerspruch an den Senat zu richten. Die Einspruchsfrist beginnt mit Zustellung des Bescheids bzw. Bekanntgabe der Note im IHL-Campus.
- (5) Erweist sich aufgrund des Beschlusses des Prüfungsausschusses oder des Senats die Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 als nichtzutreffend, ist dem oder der Studierenden die jeweilige Erbringung der Prüfungsleistung zeitnah zu ermöglichen. Diese Prüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

§ 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn nach Verrechnung aller zugeordneten Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde. Ist nach Verrechnung der Teilprüfungen die Prüfung nicht bestanden, sind die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen.
- (2) Hat der oder die Studierende eine Prüfung absolviert, werden die Prüfungsergebnisse im IHL-Campus veröffentlicht.
Wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er oder sie einen Bescheid, ob und ggf. innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
Im Fall des Nichtbestehens des letztmöglichen Prüfungsversuchs in einem Modul erhält der oder die Studierende einen Bescheid über den dadurch verlorenen Prüfungsanspruch im Studienfach.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Studienleistungen im belegten Studiengang erbracht und mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Dabei müssen mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte erbracht worden sein.
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:
 - 1. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde;
 - 2. die Prüfung eines Pflichtmoduls auch in der Wiederholungsprüfung nach Modulwiederholung nicht bestanden wurde;
 - 3. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (5) Hat der oder die Studierende das Studium oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag der Exmatrikulationsbescheid mit Hinweis auf den verlorenen Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang sowie eine Bescheinigung der erbrachten Prüfungsleistungen mit Bewertung ausgestellt.
- (6) Im Übrigen gelten die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung jeweils aktuellen Modulbestimmungen.

§ 26 Wiederholung von Modulen und Prüfungen

- (1) Bestandene (Teil-)Module und (Teil-)Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden, nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen können wiederholt werden. Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen, muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.
- (3) Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul ist das Modul zu wiederholen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann das Modul wiederholt werden.
- (4) Eine Modulwiederholung ist einmal je Modul möglich und geht mit 2 weiteren Prüfungsversuchen einher. Wird im Fall der Modulwiederholung der letztmögliche Prüfungsversuch nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.
- (5) Es zählt die Note der Wiederholungsprüfung.
- (6) Muss eine schriftliche Prüfungsleistung, die nicht eine Klausur ist, wiederholt werden, so muss der oder die Studierende ein neues Thema bearbeiten. Die Themenhoheit obliegt dem oder der Prüfenden.
- (7) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (8) Für nicht bestandene Prüfungen wird im Folgesemester eine Wiederholungsprüfung angeboten. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der oder die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten (z.B. Mobilitätssemester oder Urlaubssemester).
- (9) Zu Zeiten und Fristen von Wiederholungsprüfungen gilt die Bekanntmachung des Prüfungsamtes der Abgabe- und Prüfungstermine im betroffenen Prüfungszeitraum.

§ 27 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen von anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere von staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fachschulen oder anderen Schulen werden angerechnet, soweit ihre Gleichwertigkeit gegeben ist. Außerhochschulische benotete Prüfungsleistungen werden nur bei mindestens der Note „gut“ (2,0) angerechnet.
Für die Gleichwertigkeit gilt, dass

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kompetenzen den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Umfang, Inhalt und Niveau gleichgestellt sind.
 3. die Kriterien für eine Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.
- (4) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.
Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für eine Anerkennung von Studienleistungen nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für eine Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen erfüllt, liegt bei dem oder der Studierenden. Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag einzureichen.
- (5) Die für anerkannte bzw. angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen zu übernehmende Anzahl von ECTS-Leistungspunkten ist in den Studiengangsspezifischen Ergänzungen geregelt.
- (6) Sofern mehrere Module oder Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen bestanden wurden, gemeinsam auf ein Modul an der IHL anerkannt worden sind, errechnet sich die Gesamtnote aus dem Mittel der jeweiligen Einzelnoten, gewichtet mit den erworbenen ECTS-Leistungspunkten.
- (7) Von anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder bei Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gehen die ggf. entsprechend der „modifizierten bayerischen Formel“ umgerechneten Noten in die Abschlussberechnung ein. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis.
- (8) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Kompetenzen dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung bzw. Anrechnung ausgeschlossen.

§ 28 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder ein anderes geeignetes fachliches Gutachten glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Beeinträchtigung der Darstellungsfähigkeit nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit und/oder Darstellungsform abzulegen, kann er oder sie einen Nachteilsausgleich beantragen.

- (2) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich setzt eine Beratung und Befürwortung durch den oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen voraus. Er muss von dem oder der Beauftragten spätestens vier Wochen vor Prüfungstermin an den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestellt und bewilligt werden.
- (3) Eine generelle Minderung der Leistungsfähigkeit stellt keinen Grund für einen Nachteilsausgleich dar. Ein Nachteilsausgleich ist nicht möglich, wenn die Darstellungsfähigkeit eine Kompetenz betrifft, die selbst Gegenstand der Prüfung ist.
- (4) Die maximale Prüfungszeit für mündliche Prüfungen nach § 19 Abs. 4 sowie für schriftliche Prüfungen nach § 20 Abs. 4 dürfen auch mit Nachteilsausgleich nicht überschritten werden.

§ 29 Bestimmung für Studierende in besonderen Pflegesituationen von nahen Angehörigen

- (1) Soweit Studierenden in besonderen Pflegesituationen von nahen Angehörigen die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, für die Begründung für das Versäumnis von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten von Prüfungsleistungen nicht möglich ist, können sie im Fall der notwendigen alleinigen Betreuung im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz die gleichen Rechte entsprechend § 28 Abs. 1 in Anspruch nehmen.
- (2) Der Krankheit des oder der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm oder ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Ein kinderärztliches Attest muss vorgelegt werden. Es gelten die geforderten Angaben für ein ärztliches Attest.

§ 30 Zweck der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit bildet den obligatorischen Abschluss des Masterstudiengangs. Die Einzelheiten der Durchführung regelt ein Merkblatt.
- (2) Mit der Masterarbeit weist der oder die Studierende die Fähigkeit nach, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Ev. Theologie oder Missionswissenschaft selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, sich selbstständig neue Wissensgebiete erschließen und intellektuell verarbeiten kann sowie religiöse, kulturelle oder gesellschaftliche Sachverhalte auf ihrem theologischen Hintergrund analysieren und in größere Zusammenhänge einordnen kann. Dabei kann sowohl der Horizont der Berufspraxis als auch der Stellenwert für den gegenwärtigen akademischen Diskurs im Vordergrund stehen.

§ 31 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die zur Anmeldung der Masterarbeit notwendigen Voraussetzungen sind in der jeweiligen studiengangsspezifischen Ergänzung geregelt. Um innerhalb der Regelstudienzeit den Studienabschluss zu erreichen, ist die Terminregelung im Merkblatt zur Masterarbeit maßgeblich.
- (2) Der Umfang der Masterarbeit ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Bei einem Unter- oder Überschreiten der geforderten Zeichenzahl von über 15% erfolgt ein Notenabzug um 1 Note, bei einem darüberhinausgehenden Unter- oder Überschreiten wird die Arbeit mit 5,0 bewertet.
- (3) Die Masterarbeit kann von einer an der IHL prüfungsberechtigten Person oder auf Antrag von einer anderen, akademisch und/oder fachlich qualifizierten Person betreut werden, soweit diese in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Thema der Masterarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und als von ihm oder ihr bestätigtes Exposé dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit zielführend bearbeitet werden kann. Findet der oder die Studierende keine Betreuung, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses jemanden dafür.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Exposé ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.
- (6) Für die Anfertigung der Masterarbeit ist eine Frist von 25 Wochen vorgesehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Genehmigungsbescheids für das Exposé durch das Prüfungsamt. Die Bearbeitungszeit ist so bemessen, dass trotz Krankheits- oder Ausfallzeiten von bis zu einer Woche eine fristgerechte Fertigstellung der Arbeit möglich ist. Auf Antrag des oder der Studierenden kann die Hochschulleitung im Einvernehmen mit dem bestellten Betreuer oder der bestellten Betreuerin die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger nachgewiesener Gründe verlängern.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren sowie digital im Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen bewertet. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein. Der Prüfungsausschuss sorgt für die Bestellung eines Zweitgutachters bzw. einer Zweitgutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten und veranlasst die Weiterleitung der Arbeit an ihn oder sie. Mindestens eine begutachtende Person muss dozierend an der IHL sein.

- (9) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 Notenpunkte beträgt. Bei größerer Differenz sollen die beiden Begutachtenden den Versuch einer Annäherung auf höchstens 1,3 Notendifferenz unternehmen. Kann keine Einigung erzielt werden, ist dies zu dokumentieren und wird eine dritte Begutachtung von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Auftrag gegeben. Die dabei festgestellte Note gilt unabhängig von den beiden zur Kenntnis genommenen zuerst erstellten Gutachten.
- (10) Wurde die Masterarbeit nicht bestanden, erhält der oder die Studierende einen Bescheid, ob die Prüfung wiederholt werden kann. Bei einer möglichen Wiederholung hat der oder die Studierende dafür Sorge zu tragen, dass ein neues Exposé für die Masterarbeit dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Eine Rückgabe des Themas ist in der nach Abs. 5 genannten Frist nur dann zulässig, wenn der oder die Studierende beim ersten Versuch der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von zehn Wochen abgeschlossen werden.
- (12) Die für die Masterarbeit zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte sind in der studiengangsspezifischen Ergänzung geregelt.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen und der Masterprüfung

- (1) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 24 Abs. 1 berichtigt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er oder sie die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden; die Entscheidungshoheit liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Dem oder der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 LVwVfG zu geben.
- (4) Das falsche Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Ebenso ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.

§ 33 Prüfungsausschuss

- (1) Die Besetzung des Prüfungsausschusses regelt die Grundordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Prorektor oder die Prorektorin für Studium und Lehre. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den oder die Vorsitzende oder eine andere bestellte Person übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche und die Feststellung der Noten.
Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist darüber hinaus befugt, unaufschiebbare Entscheidungen gemeinsam mit der Hochschulleitung anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen. Hiervon hat er oder sie den Prüfungsausschuss bis zur nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Operative Aufgaben kann der oder die Vorsitzende an eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Person delegieren.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem oder der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und er oder sie ist im Fall eines Widerspruchs persönlich anzuhören.
- (5) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Verwaltungsaufgaben ist im Auftrag des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt zuständig, soweit in dieser Ordnung keine anderweitige Regelung getroffen wurde.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.
Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (8) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler bzw. Fachwissenschaftler-innen zur externen Begutachtung hinzuziehen.
- (9) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer mit dem oder der Studierenden verwandt ist oder nahe persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 34 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die in einem Fachbereich der IHL einen Lehrauftrag wahrnehmen und eine der Promotion vergleichbare Qualifikation erworben haben, die dem fachlichen Wissen des jeweiligen Prüfungsgegenstandes entspricht, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Sind mehrere Prüfende zu berufen, soll mindestens eine Person in dem betreffenden Prüfungsfach lehren oder gelehrt haben.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden bzw. die Mitglieder der Prüfungskommission. In der Regel werden Prüfungen vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Im Fall der Abnahme durch eine Prüfungskommission führt er oder sie den Vorsitz. Lehren in einem Modul mehrere Dozierende, klärt der oder die Modulverantwortliche die Zuständigkeit für die Prüfung.
- (3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (4) Eine Prüfungskommission besteht aus zwei Prüfenden.
- (5) Die Namen der Prüfenden sollen dem oder der Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder der Prüfungskommission durch öffentlichen Aushang oder im IHL-Campus ist ausreichend.
- (6) Von der Prüfungsbefugnis ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer mit dem oder der Studierenden verwandt ist oder nahe persönliche oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.
- (7) Die Prüfenden und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 35 Einsicht und Aufbewahrung der Prüfungsakten

- (1) Innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem oder der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Gleiches gilt bei mündlichen Prüfungen für die Begründung der Notengebung entspr. §19 (5) innerhalb einer Frist von 1 Woche.
- (2) Einsicht in Arbeiten von mehreren Studierenden ist nur nach schriftlicher Genehmigung der Mitautoren möglich.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Musterlösung oder die Notizen der Prüfenden.

- (4) Unterlagen zu Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung in die Endnote eingehen, sind unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften fünf Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung aufzubewahren und können in dieser Frist den Absolvierten nach vorheriger Antragstellung ausgehändigt werden.